EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2025-08-12
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Elke Rieger - 0711 2149-275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

GZ: 25.0-10-V174/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen

Zulage für die Übernahme von Vertretungsdiensten für Fahrerinnen und Fahrer im Mahlzeitendienst

Korrektur des Rundschreibens vom 6. Oktober 2022, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V107/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Rundschreiben wurde unter anderem über die Einführung von Zulagen für die Übernahme von Vertretungsdiensten in der Pflege (§ 3 der Anlage 3.7.3 zur KAO) und in der Nachbarschaftshilfe (§ 1 der Anlage 3.7.4 zur KAO) informiert.

Dabei wurde ausgeführt, dass Fahrerinnen und Fahrer im Mahlzeitendienst von der Regelung in § 1 der Anlage 3.7.4 zur KAO nicht umfasst sind. § 1 der Anlage 3.7.4 nimmt aber auf alle Beschäftigten in der Nachbarschaftshilfe in Vergütungsgruppenplan 26 der Anlage 1.2.1 zur KAO Bezug. Somit sind auch die in Entgeltgruppe 3, Fallgruppe 3 des Vergütungsgruppenplans 26 eingruppierten Fahrerinnen und Fahrer im Mahlzeitendienst umfasst. Die Fahrerinnen und Fahrer im Mahlzeitendienst sind bewusst nicht in Vergütungsgruppenplan 32 (Beschäftigte im Fahrdienst) eingruppiert, um sie den Mitarbeitenden in der Nachbarschaftshilfe gleichzustellen. Damit gelten für diese Beschäftigten die Arbeitsrechtsregelungen, die auch für die Mitarbeitenden in der Nachbarschaftshilfe einschlägig sind.

Für die Fahrerinnen und Fahrer im Mahlzeitendienst entsteht somit bei Vorliegen der weiteren in § 1 Abs. 1 der Anlage 3.7.4 beschriebenen Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Zulage für die Übernahme von Vertretungsdiensten.

Auf die Zulagen für die Übernahme von Vertretungsdiensten findet § 24 Abs. 2 KAO keine Anwendung, d.h. auch Teilzeitbeschäftigte erhalten diese in voller Höhe.

Weiterhin gilt, dass Beschäftigte nach den Anlagen 1.2.3 zur KAO (kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte) und nach der Anlage 1.2.4 zur KAO (unregelmäßig beschäftigte Aushilfs- und Vertretungskräfte) die Zulage für die Übernahme von Vertretungsdiensten nicht erhalten können.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat